



Gebührensatzung

zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Vilsbiburg

vom 17.04.2023

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Vilsbiburg Beseitigungsgebühren.

§2

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 33,- Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm). Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Für den Transport beträgt die Pauschale (zum Zeitpunkt des Satzungserlasses: 90,- Euro pro Haushalt + 20,- Euro /cbm Fäkalschlamm, jeweils zuzüglich MwSt.).

§3

Entstehen der Gebührenschild

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

§4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



**§5
Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

**§6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19.04.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Vilsbiburg vom 30.01.2023 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 18.04.2023
Stadt Vilsbiburg

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin